

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
-Sachgebiet 41-
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 12.06.2019

An den
Fachbereich Z 1
– Frau Miriam Osterried–
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt
und Mitteilung der **Kosten** für die Veröffentlichung

Bekanntmachung:

Vollzug der Wassergesetze; Wiederherstellung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserabführung an der WKA Untere Mühle Aitrang, Elbseestraße 8, 87648 Aitrang, durch den Bau eines Grundablasses, Gemeinde Aitrang

Im Rahmen der Sanierung der Unteren Mühle Aitrang, Elbseestraße 8, 87648 Aitrang, wird die Herstellung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserentlastungseinrichtung und eines zugehörigen Umgehungsgerinnes zum schadlosen Ableiten des Bemessungshochwassers beantragt. Das geplante Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.


Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Da es sich vorliegend um ein Überschwemmungsgebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG handelt, ist als zweite Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere wird durch die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hochwasserentlastung samt dafür notwendigen Gerinnes erstmals eine kontrollierte Ableitung des Hochwasserabflusses erzielt und somit die bisher unkontrollierte Ausuferung des Mühlbaches eingedämmt.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).


Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin

ger. Fal 